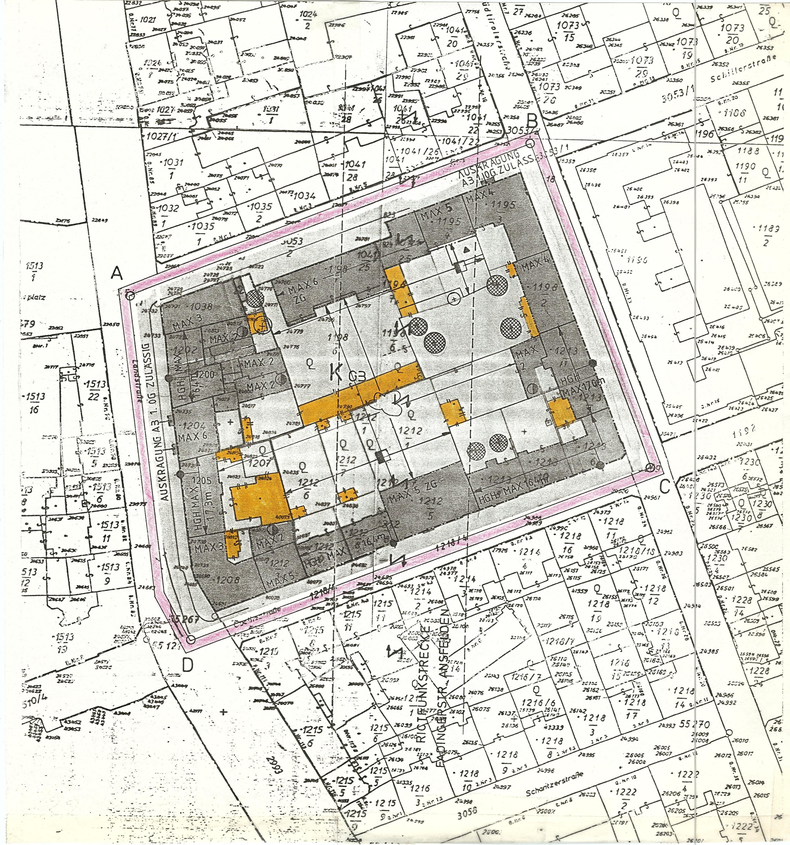


Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Begrenzungen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der OÖ.BauO. festgelegten Abstände einzuhalten.

Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von Stellplätzen in Höfen und Vorplätzen ist unzulässig.

Die Versiegelung von Hof- und Vorgartenflächen ist unzulässig. Unter Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserdurchlässigem Aufbau.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m² und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen.
Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

◧ Nur Tiefgaragen mit oberirdischer Begrünung zulässig.

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schichte des Dachaufbaues ist als Vegetationsschichte mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mind. 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Liftanlagen und Notstiegen sind außerhalb der inneren Baufluchtlinien zulässig, ausgenommen bei Neubauten.

Loggien und Wintergärten sind mit einer Tiefe bis max. 2,00 m außerhalb der inneren Baufluchtlinien zulässig.

Die Neuerrichtung von Mauern als Einfriedung an der Grundgrenze ist unzulässig.

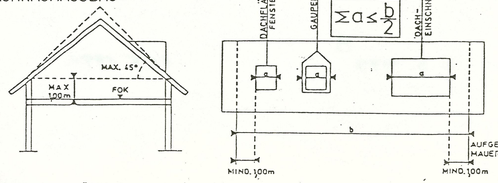
Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind bis zu 8 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDERFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sgk, Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT
		HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GENSTEIGANSCHNITT	
1,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCH, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
BMZ	BAUMASSENZAHL	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	ZU ERHALTEN
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	ALTBESTAND — DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	ABBRUCH
◑	DACHBEGRÜNUNG VERBINDLICH	
▲	TERRASSE ZULÄSSIG	

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

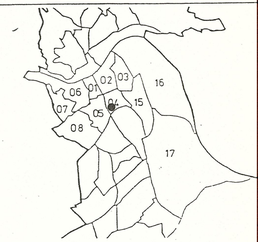
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

FORMBLATT 1991 A

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN	ÄNDERUNG			
M	04	22	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

LANDSTRASSE-GOETHESTR.
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



MASSTAB 1:1000 / FLÄCHE ca. 19.000 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:
Dieser Plan lag in der Zeit
von 1.4. bis 13.5.1992
zur öffentl. Einsichtnahme auf.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
DATUM: 2.7.1992

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
DER STADT LINZ NR.: 9
VOM 10.5.1993

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 11.5.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DIPL.ING KARL LUEGINGER
RAINERSTR. 14 LINZ 4020
ABTEILUNGSLEITER
BEBAUUNGSPLANUNG:

GEZEICHNET AM MAI 91
GEÄNDERT AM SEPT. 91
FEB. 92

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: